

Kraft ist, jederzeit über den staatlichen Mechanismus durchsetzen, ohne von Streikdrohungen berührt zu werden. Von einer Wahrnehmung der wenigen Rechte des Betriebsrats nach dem geltenden Betriebsverfassungsgesetz (Anhörung, Beratung, Mitwirkung), insbesondere bei Kündigungen, Einstufungen usw., könnte dann ebenfalls keine Rede mehr sein. Ausdrücklich zulässig ist z. B. nach § 5 „die Verwendung von Arbeitnehmern in einer geringerwertigen Tätigkeit“.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs

Die beabsichtigte Heranziehung der westdeutschen Bevölkerung zur Zwangsarbeit verstößt eindeutig gegen Art. 12 Abs. 2 und 4 GG¹⁰. Mittels recht durchsichtiger Interpretationskunststücke versucht die Bundesregierung in ihrer Begründung diese Klippe zu überwinden. Wie erwähnt, sind nach § 3 auch „Aufgaben im nicht-öffentlichen Bereich“, also in erster Linie in der Rüstungswirtschaft, Gegenstand des Zivildienstes. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 GG gestattet aber nur eine öffentliche Dienstleistungspflicht. Deshalb sah sich die Bundesregierung genötigt, den Begriff „öffentlich“ in ihrer Begründung wie folgt zu erweitern: „Als öffentliche Dienstleistungspflicht ist auch die Verpflichtung zu Zivildienstleistungen im Bereich der privaten Wirtschaft anzusehen, die im öffentlichen Interesse gefordert werden.“¹¹ Das Vorliegen eines solchen „öffentlichen Interesses“ läßt sich dann nach dem gleichen Schema beweisen, wie die Aufrüstung als „öffentliches Interesse“ mit der „Bedrohung durch den Kommunismus“ begründet wurde.

Schwierigkeiten ergaben sich auch bei dem Versuch, nachzuweisen, daß die Zivildienstpflicht „herkömmlich“ sei. Dabei beruft sich die Bundesregierung ausgerechnet auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und die nazistischen Kriegsverordnungen — auf Rechtsnormen also, die der Durchführung imperialistischer Eroberungskriege dienten! Aber gerade das sollte mit der Aufnahme des Wortes „herkömmlich“ in den Art. 12 GG verhindert werden, wie die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates klar beweisen. — Es war der heutige Bundesverkehrsminister Seebom, der damals erklärte, das Wort „herkömmlich“ müsse ausdrücklich so interpretiert werden, daß Maßnahmen wie die Arbeitsdienstpflicht auf Grund der Militärgesetze zwischen 1933 und 1945 nicht als „herkömmlich“ angesehen werden dürfen¹². Vielmehr war an die üblichen Bürgerpflichten wie die Nothilfepflicht im Sinne des § 330 c StGB-, an Deichhilfe, Feuerlöschdienst, an die sog. gemeindlichen Hand- und Spanndienste gedacht. Das hat seine Bestätigung in der westdeutschen Rechtsprechung¹³ und Literatur¹⁴ gefunden.

m Art. 12 GG lautet:

„(1). —

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(3) ...

(4) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

¹⁰ Bundestags-Drucksache IV/450, S. 19.

¹¹ Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 138.

¹² vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 1955, Deutsches Verwaltungsblatt 1956, S. 163 ff.

¹³ Vgl. z. B. v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, Berlin und Frankfurt a. M. 1957, S. 394; Hamann, „Gedanken zum Entwurf eines Notdienstgesetzes“, Arbeit und Recht 1961 S. 321 ff.

Der Gesetzentwurf verstößt mithin gegen das grundgesetzliche Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 und 4 GG) und ist deshalb verfassungswidrig. Er verstößt auch gegen das völkerrechtliche Verbot der Zwangsarbeit, gegen Art. 2 des Abkommens der Internationalen Arbeitskonferenz über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, gegen Art. 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und gegen Art. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 3. September 1953 in Westdeutschland in Kraft getreten und somit Bestandteil des innerstaatlichen Rechts geworden ist. Ungeachtet dessen beabsichtigt die Bundesregierung, das Zivildienstgesetz als einfaches Gesetz durchzubringen. Das ist die formelle Seite der neofaschistischen Gesetzgebung in der Bundesrepublik.

Das „Nein“ der demokratischen Kräfte

Die Gefahren, die für die freie Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland in Gestalt dieses Zwangsarbeitsgesetzes als Bestandteil der Notstandsgesetzgebung heraufziehen, haben zu einer scharfen Verurteilung, zu einer radikalen Ablehnung seitens der überwiegenden Mehrheit im DGB geführt. Am 5. Juni 1962 lehnte der Bundesvorstand des DGB den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, er stehe im Widerspruch zum Grundgesetz. In der Entschließung des 7. Gewerkschaftstages der IG Metall vom 9. September 1962 wird davon gesprochen, daß ein solches Gesetz „für die Gewerkschaften untragbar ist“, daß es „zu einer Aufweichung der demokratischen Struktur des Grundgesetzes führt“. Ebenso lehnte der 6. Gewerkschaftstag der IG Drude und Papier am 3. Oktober 1962 und der Bundeskongreß des DGB in Hannover dieses reaktionäre Gesetzeswerk ab^{15 16}.

Das Bestreben der westdeutschen Imperialisten, das Bonner Grundgesetz zu demontieren, weil es der Errichtung ihrer offenen Diktatur im Wege ist, hat auch namhafte westdeutsche Juristen auf den Plan gerufen. Prof. Dr. Abendroth, Rechtsanwalt Hannover, Prof. Dr. R i d d e r u. a. weisen in ihren Arbeiten den verfassungswidrigen Charakter des Zivildienstgesetzentwurfs nach. Abendroth schrieb dazu: „Es ist der totalitäre faschistische Staat in voller Konsequenz, wie wir ihn vor 1945 in Deutschland erlebt haben.“¹⁸

Das Gebot der Stunde kann deshalb nur lauten: Die Arbeiterklasse und alle anderen demokratischen Kräfte in Westdeutschland müssen sich vereinigen, um der weiteren Faschisierung den Weg zu versperren, um Frieden und Demokratie zu verteidigen.

¹⁵ Vgl. Pfannenschwarz, a. a. O., S. 151, Anm. 11.

¹⁶ zitiert bei Hannover, a. a. O., S. 846.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

A. I. Lukjanow und B. M. Lasarew: Der Sowjetstaat und die gesellschaftlichen Organisationen

Übersetzung aus dem Russischen

Etwa 336 Seiten • Leinen etwa 15 DM

Die in diesem Werk vermittelten sowjetischen Erfahrungen über die Beziehungen zwischen dem Staat und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen sind für die weitere Einbeziehung der gesamten Bevölkerung der DDR in die Leitung unseres Staates von großer Bedeutung.

Aus dem Inhalt:

Das System der sozialistischen Demokratie

Die charakteristischen Besonderheiten des Sowjetstaates als Bestandteil des Systems der sozialistischen Demokratie

Die Wechselbeziehungen zwischen dem Sowjetstaat und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen

Einige Entwicklungsperspektiven des Sowjetstaates und seiner Beziehungen zu den gesellschaftlichen Organisationen